

23. / 1. 1916

* [Die Operation auf Befehl.] In der Frage, ob der Soldat sich operative Eingriffe gefallen lassen muß, hat jetzt das Reichsmilitärgericht in Berlin eine, wie es scheint, prinzipielle Entscheidung getroffen: Es schränkt die Pflicht des Soldaten, sich operativen Eingriffen zu unterwerfen, nicht unwesentlich ein, indem es allgemein die folgenden Grundsätze aufstellt: „Die Anordnung nicht erforderlicher Operationen liegt nicht innerhalb der Zuständigkeit des Arztes. Für die Rechtmäßigkeit des Befehles zur Operation ist nicht lediglich das pflichtmäßige Ermessen des Arztes und dessen auf die Wiederherstellung der Dienstbrauchbarkeit abzielender Wille entscheidend. Der Befehl des Arztes zur Duldung der Operation ist ein rechtmäßiger, wenn diese einerseits zur Erzielung oder Beschleunigung des Heilerfolges objektiv erforderlich und nicht erheblich ist und andererseits nach der Ansicht des Arztes zum Zweck der Wiederherstellung erfolgen soll.“ In den Gründen heißt es unter anderem, daß aus der Dienstpflicht unmöglich eine Pflicht des Soldaten hergeleitet werden könne, objektiv unnötige Eingriffe in das Recht, über den eigenen Körper frei zu verfügen, zu dulden. Dies um so mehr, als objektiv unnötige Eingriffe den Eintritt der Dienstbrauchbarkeit zweifellos nur zu verzögern assigniert seien. Die Anordnung nicht erforderlicher Operationen liege also nicht innerhalb der Zuständigkeit des Arztes. Neben dieser objektiven Erfordernis der Operation müsse dann — zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Befehls — noch festgestellt werden, daß sie nach der Ansicht des Arztes zum Zweck der Wiederherstellung erfolgen sollte sowie daß sie im Sinne der Sanitätsordnung keine erhebliche sei.